

Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Gemeinde Roßdorf im "Zahlwald"

1. Gegenstand und Zweck

1.1 Die Anlagen des Sportzentrums sind Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf und werden vom Gemeindevorstand verwaltet.

1.2 Die Gemeinde überläßt den Sportvereinen die Sportstätten und Einrichtungen nur dann überlassen werden, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung der unter 1.2 Genannten darstellt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

1.3 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen als Benutzer können die Sportanlagen oder deren Einrichtungen nur dann überlassen werden, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung der unter 1.2 Genannten darstellt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

1.4 Für andere als sportliche Zwecke sowie für Veranstaltungen des Berufssports, können die Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen hiervon kann nur die Gemeindeverwaltung schriftlich zulassen. Ein Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 12 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich einzureichen.

1.5 Die Nutzung der Tennisplätze ist durch den Tennisclub "Rückhand" Roßdorf zu regeln.

2. Sperrung der Sportanlagen

2.1 Die Gemeindeverwaltung kann die Sportanlagen oder deren Einrichtungen ganz oder teilweise sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Über die Sperrung ist der Gemeindevorstand zu unterrichten.

2.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

Zur Frage der Entscheidung über die Beispielbarkeit gemeindeeigener Sportplätze, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der zwischen dem Hessischen Fußballverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen Vereinbarung (veröffentlicht in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung Nr. 7/8 Juli/August 1973, S. 315) - siehe beigegefügte Anlage - zu verfahren.

3. Antrag auf Benutzungserlaubnis

3.1 Die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen bedarf der Erlaubnis.

4. Erlöschen der Benutzungserlaubnis

4.1 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsmäßigem Betrieb, unzureichender Beteiligung von Sportlern oder wegen Verstößen gegen die Benutzungsordnung nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung entzogen werden.

4.2 Werden Sportanlagen zu dem vereinbarten Termin nicht benutzt, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Versäumnisses und eines dadurch entstandenen finanziellen Verlustes, kann der Benutzer zum Schadensersatzanspruch herangezogen werden.

5. Benutzungszeiten

5.1 Die Sportanlagen und deren Einrichtungen können in der Regel für den Sportbetrieb

a) im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, jedoch nicht über 22.00 Uhr hinaus,

b) im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr

benutzt werden.

5.2 In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand eine andere Regelung treffen.

6. Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

6.1 Bei jedem Benutzen der Sportstätten muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Gruppe zurückgewiesen werden. Der verantwortliche Leiter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. In dem Antrag auf Benutzung der Sportanlagen hat der Antragsteller Personen zu benennen, die für die Aufsicht verantwortlich sind.

6.2 Jedermann ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

6.3 Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.

6.4 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, das außerhalb der Parkplätze gelegene Gelände oder die Sportanlagen zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes.

6.5 Das Mitbringen von Tieren innerhalb des Sportzentrums ist nicht gestattet.

6.6 Das Rauchen in Dusch- und Umkleidekabinen ist untersagt.

6.7 Das Mitbringen von Flaschen, Dosen etc. in die Wettkampfstätten ist nicht gestattet.

6.8 Den Anordnungen des Platzwartes bzw. des Beauftragten des Gemeindevorstandes ist Folge zu leisten.

7. Sonstige Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

7.1 Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken darf nur in den Umkleidekabinen erfolgen.

7.2 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Wasserbrause nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.

7.3 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder dem Gemeindebauamt anzuzeigen.

8. Besondere Vorschriften

8.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau an der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Benutzer.

8.2 Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

8.3 Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

8.4 Vorspiele dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen ausgetragen werden. Die Entscheidung hierüber hat der Platzwart in Verbindung mit dem Bürgermeister.

9. Wirtschaftliche Tätigkeit

Wirtschaftliche Werbung ist nur mit vorher schriftlich einzuholender Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.

10. Hausrecht

Auf den Sportanlagen und deren Einrichtungen übt der Platzwart als Beauftragter des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.

11. Entgelte

Benutzungsentgelte, Nebenkosten und Kautionen können festgesetzt werden. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer, Veranstalter und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Anweisungen des Platzwartes in Ausübung seines Dienstes nicht befolgen, können vom Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen ausgeschlossen werden.

13. Haftung

13.1 Die Sportanlagen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der verantwortliche Leiter der Benutzer hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die überlassenen Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsmässige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der verantwortliche Leiter muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden.

13.2 Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde Roßdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

13.3 Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

13.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

13.5 Der jeweilige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

13.6 Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und anderen von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

14. Schlußbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.1981 in Kraft.

Roßdorf, den 29. Juli 1981
Für den Gemeindevorstand
Kloß, Bürgermeister